



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und
Werkstätten

Dr. Peter Walther-Müller
Abteilungsleiter
Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau
062 835 21 70
shw@ag.ch
www.ag.ch/shw

Verein Phönix
Johannes Marhenke
Geschäftsleitung
Niederlenzer Kirchweg 5
5600 Lenzburg

25. Januar 2021

Betriebsbewilligung gemäss Betreuungsgesetz

Sehr geehrter Herr Marhenke

Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 wurde Ihre Betriebsbewilligung für die Einrichtung **Verein Phönix, Lenzburg**, gestützt auf das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500) bis zum 31. Juli 2020 verlängert. Die formale Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten unterdessen abgeschlossen werden. Anlässlich der Besprechung vor Ort am 2. Juli 2020 konnten sich unsere Mitarbeitenden Petra Schwegler, Fachspezialistin Einrichtungen und Silvana Vogel, Praktikantin Entwicklung, ein Bild von den Räumlichkeiten und der Ausstattung machen sowie offene Fragen klären.

1. Betriebsbewilligung

Nach der Prüfung aller Unterlagen und Beurteilung der Räumlichkeiten können wir Ihnen mitteilen, dass die Voraussetzung für die Betriebsbewilligung gemäss § 5 des Betreuungsgesetzes bzw. § 11 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006 (SAR 428.511) erfüllt sind:

Wir erteilen dem Verein Phönix, Handelsregister-Nr. **CH-400.6.037.437-1**, die bis zum 25. Januar 2025 befristete Betriebsbewilligung zur Führung der Einrichtung

Verein Phönix in 5600 Lenzburg

mit folgendem Angebot:

- 25 Wohnplätze für teilbetreutes Wohnen und 4 geschützte Arbeitsplätze für Klienten und Klientinnen von 16 bis 65 Jahren mit Beeinträchtigungen.

2. Aufsicht

Mit der Erteilung der Betriebsbewilligung untersteht Ihre Einrichtung der Aufsicht unserer Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen wird von uns regelmässig überprüft. Dies bedeutet, dass Sie uns

- nach den Vorgaben der Abteilung SHW Bericht zu erstatten haben (§ 25 Betreuungsverordnung) und
- auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben (§ 15 Abs. 2 Betreuungsgesetz).

3. Meldepflicht

Gemäss § 14 Abs. 1 des Betreuungsgesetzes bzw. § 24 der Betreuungsverordnung sind Sie verpflichtet, uns **wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit** zu melden bzw. zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- Änderung der Statuten / Stiftungsurkunde
- Wechsel der Gesamtleitung der Einrichtung
- Wechsel des Präsidiums des geschäftsführenden Organs der Trägerschaft
- Standortwechsel der Einrichtung oder massgebliche Änderungen bei den Räumlichkeiten
- Änderung des Betriebskonzepts, des Betreuungsangebots (optional und/oder Pflegeangebots; differenzierte Prüfung nötig) sowie der Organisations- und Führungsstruktur

Im Weiteren müssen Sie uns gemäss § 14 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes **besondere Vorkommnisse**, wie z.B. schwere Unfälle oder strafbare Handlungen beziehungsweise den Verdacht darauf, unverzüglich melden.

4. Gebühren

Gemäss § 26 der Betreuungsverordnung ist eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Diese beträgt für die Behandlung Ihres Gesuchs Fr. 1'080.40. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, im Rahmen der kantonalen Qualitätsvorgaben Leistungen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf zu erbringen.

Freundliche Grüsse



Dr. Peter Walther-Müller
Abteilungsleiter



Petra Schwegler
Fachspezialistin Einrichtungen

Kopie

- Verein Phönix, Frau Susanne Schmidt-Barfod, Vereinspräsidentin, Jägerweg 9, D-79879 Ewattingen (susanne@barfod.de)
- Stadtverwaltung, Rathausgasse 6, 5600 Lenzburg
- Sozialversicherung Aargau sva, Bereich Ergänzungsleistungen, Benjamin Roos, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau (benjamin.roos@ag.ch)